Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

# Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**21/SVV/1089**

**Einreicher:** Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE öffentlich

**Betreff:**
**Rückfrage zur Kleinen Anfrage 21/SVV/0907: Gesamtkosten für Krippen-, Kita- und Hortplätze in Potsdam**

| | |
|---|---|
| Erstellungsdatum: | 11.10.2021 |
| Eingang Büro der SVV: | 11.10.2021 |
| weitergeleitet an das Büro OBM: | 11.10.2021 |
| Termin der Beantwortung: | 01.11.2021 |
| Terminverlängerung: | |
| Eingang der Beantwortung: | 10.11.2021 |

**Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:**

Vielen Dank für die Beantwortung der Kleinen Anfrage.

Es fehlt jedoch die ursprünglich angefragte Gesamtsumme, was Kindertagesbetreuung in Potsdam kostet. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern beim in der Antwort aufgeführten, an die Träger gezahlten Zuschuss in Höhe von 111.702.549 € die eingenommenen Elternbeiträge berücksichtigt wurden.

**Daher frage ich den Oberbürgermeister erneut:**

1. **Wie hoch ist der Gesamtetat für die Angebote der Kindertagesbetreuung in Potsdam (unter Berücksichtigung/expliziter Ausweisung der Elternbeiträge)?**

   Es wird davon ausgegangen, dass die Fragestellerin entsprechend der Kleinen Anfrage 21/SVV/0907 den Zuschuss der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) für Krippen-, Kita- und Hortplätze in Potsdam im Jahr 2019 meint. Der Zuschuss der LHP wird voraussichtlich im Ergebnis der Betriebskostenabrechnungen im Jahr 2019 für diese Betreuungsplätze 111,7 Mio. €. betragen. Enthalten sind die Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 (s.g. institutionelle Förderung) und Abs. 3 Satz 1 KitaG (Kosten für Grundstück und Gebäude), sowie die Fehlbedarfsfinanzierung gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG. D. h., die Erträge aus Elternbeiträgen sind bereits berücksichtigt und der Fehlbedarf wird durch die LHP ausgeglichen.
   Zur Höhe der Elternbeiträge wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 21/SVV/0907 verwiesen

2. **Die Höhe der Personalkostenzuschüsse wird in der Antwort auf Basis eines Prozentwerts ermittelt („erfahrungsgemäß rd. 65%“). Alle anderen Berechnungen basieren dann auf diesem „Circa-Wert“. Hier folgt daher die Frage: Wie hoch sind die gezahlten Personalkostenzuschüsse entsprechend der Stichtagsmeldungen sowie der Betriebskostenabrechnungen?**

Unterschrift

Die quartalsweisen Stichtagsmeldungen gemäß § 3 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) bilden nicht die Grundlage der an die Träger der Kindertagesstätten auszureichenden Personalkostenzuschüsse. Entsprechend § 10 Abs. 2 der Kita-Finanzierungsrichtlinie der LHP erhalten die Träger zu Beginn des Jahres einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (den s.g. Abschlag) zur Sicherung des Betriebs der jeweiligen Kindertagestätte. Der Abschlag deckt neben den Personalkosten für das pädagogische Personal alle weiteren Kosten einer Kindertagesstätte ab.

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 21/SVV/0907 dargelegt, sind für das Jahr 2019 noch nicht alle Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten endgültig festgesetzt. Sofern noch keine endgültige Festsetzung vorlag, mussten die Abschlagzahlungen berücksichtigt werden, um die Höhe der Personalkostenzuschüsse zu ermitteln. Bei den Abschlagszahlungen mussten zur Ermittlung der Personalkostenanteile hilfsweise Annahmen aufgrund gesicherter Erfahrungswerte getroffen werden. Dies betrifft insbesondere:

- die anzusetzenden durchschnittlichen Personalkosten je Stelle im notwendigen pädagogischen Personal,
- einen prozentualen Anteil für die Leitung einer Kindertagesstätte,
- mögliche Abweichungen Ist-Personal zum Soll-Personal,
- die Anzahl der Kinder in den drei Altersgruppen,
- die Anzahl der Kinder in den Betreuungszeiten je Altersgruppe.

Im Ergebnis wird im Jahr 2019 der Zuschuss gemäß § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger der Kindertagesstätten rd. 60.989.592 € betragen.

**3. Wenn die in 2. erfragten Zuschüsse nicht konkret buchhalterisch angegeben werden können: Warum nicht?**

Begründet wird das mit der in Antwort zu Nr. 2 beschriebenen hilfsweisen Ableitung der Personalkostenzuschüsse aus den Abschlagzahlungen und letztlich offener Betriebskostenabrechnungen.

**4. Sind in den gezahlten Personalkostenzuschüssen auch Zahlungen an Träger enthalten, die Angebote außerhalb des Bedarfsplans bereithalten?**

Im Jahr 2019 sind in den gezahlten Personalkostenzuschüssen gemäß § 16 Abs. 2 KitaG Zahlungen an drei Träger außerhalb des Bedarfsplanes i. H. v. insgesamt 392.179,69 € enthalten.

**5. Aus wie vielen Verträgen (Kinderzahl) ergibt sich die Gesamtsumme der eingenommenen Elternbeiträge?**

Im Jahresdurchschnitt 2019 wurden 13.690 Kinder betreut, deren Personensorgeberechtigte Elternbeiträge gezahlt haben. Die Zahl ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl der betreuten Kinder im Jahr 2019 abzüglich der im Jahresdurchschnitt beitragsbefreiten Kinder nach der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) bzw. dem letzten beitragsfeien Kindergartenjahr (§ 17a Abs. 1 KitaG).

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport